



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 14.06.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
14.05.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Gemeinde Weilen unter den Rinnen

Bebauungsplan "Wettegärten" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs.1 PlanSiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

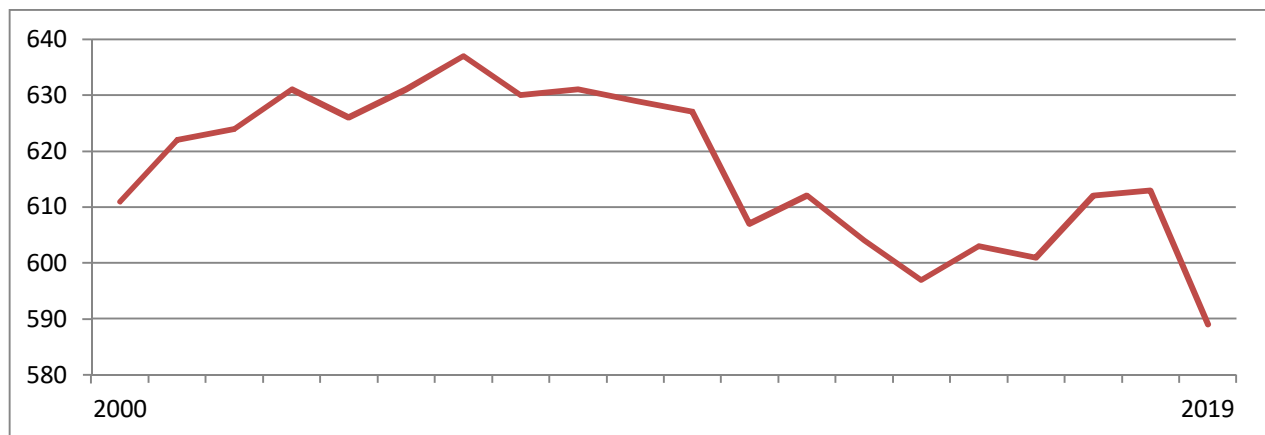
1. Allgemeines, u.a. formale Gesichtspunkte

1a. Begründung Planerfordernis, Alternativenprüfung

Laut vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Weilen unter den Rinnen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wettegärten“ auf einem nordöstlich vom Zentrum gelegenen Gelände ein ca. 2,1 ha großes Wohnbaugebiet auszuweisen. Im gesamten Textteil findet sich jedoch weder ein Hinweis darauf, aus welchem Grund die Planung erforderlich ist

bzw. welcher Bedarf damit gedeckt werden soll, noch sind irgendwelche denkbaren Alternativen diskutiert. Von daher sind wir auf Spekulationen angewiesen.

- **Entwicklung der Bevölkerung, Bedarfsnachweis, sparsamer Umgang mit Flächen:**
Innerhalb der letzten 20 Jahre schwankte die Bevölkerung zwischen 637 (2006) und 589 (2019), der Mittelwert liegt bei knapp 617 Einwohnern.



Quelle: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/01515020.tab?R=GS417071>

Angesichts dieser Zahlen ein Neubaugebiets dieses Umfangs zu planen, macht u.E. eine sorgfältige Begründung erforderlich, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, man plane gewissermaßen auf Vorrat unter Ausnutzung der „günstigen Gelegenheit“, die der § 13b BauGB bietet. Eine solche Begründung ist in den Unterlagen nicht zu erkennen.

§ 1a Abs. 2 BauGB schreibt vor, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert und die weitere Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen seien (Satz 1). Außerdem gilt das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen (Abs. 3).

In den Planunterlagen ist folgende Aussage enthalten: „Um eine dichtere Bebauung zu ermöglichen werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt.“ (Zitat Begründung S.21). Diese Aussage ist jedoch irreführend, denn gerade die offene Bauweise steht einer höheren Besiedlungsdichte im Weg - der Flächenverbrauch und die Zersiedelung sind unter sonst gleichen Bedingungen höher.

- **Leerstände, Flächenpotenzial, Alternativenplanung:**

Innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne befinden sich eine ganze Reihe noch nicht bebauter Grundstücke und im Ortskern nehmen die Leerstände zu. In den Unterlagen sind keine Aussagen zur Aktivierung der Reserven enthalten. Ebenso wenig ist den Unterlagen zu entnehmen, welche Alternativen zur Bebauung an genau dieser Stelle diskutiert wurden und aus welchem Grund die Inanspruchnahme gerade dieser Flächen erforderlich ist. Das ist ein Verstoß gegen §1a Abs (2) BauGB.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände verstößt die Planung damit gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert und die weitere Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen seien (Satz 1) sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen (Abs. 3).

1b. Anwendung des § 13b BauGB

Der Bebauungsplan ist nur zum kleineren Teil aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der größere Teil stellt eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zwischenzeitlich entfristete) Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraummangel durch Verfahrensbeschleunigung vorzugsweise im Innenbereich, aber auch im unmittelbar angrenzenden Außenbereich beheben zu helfen. Die Planung betrifft jedoch weitgehend den klassischen Einfamilienhausbereich.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind jedoch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB nicht gegeben:

- Im Gegensatz zur Auffassung der Gemeinde schließt das geplante Baugebiet nicht unmittelbar an die bestehende Bebauung an:
 - Im Westen, entlang der Stellestraße und im Süden an der Hauptstraße stehen ein paar wenige Häuser - daran grenzt das neue Baugebiet tatsächlich an
 - Im Westen grenzt nur eine Grünfläche innerhalb des Baugebiets „Breite“ an, nicht die Bebauung selbst
 - in Norden gibt es keine bestehende Bebauung

- In diesem speziellen Fall sind die Naturschutzverbände darüber hinaus der Auffassung, dass die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen durch den Eingriff in eine gesetzlich geschützte Streuobstfläche sowie einen gesetzlich geschützten Biotopverbund erheblich sind und angesichts der ökologischen Wertigkeit der in Anspruch genommenen Fläche die Voraussetzung für die Anwendung von §13b nicht gegeben ist (Ausnahmemöglichkeit der RICHTLINIE 2001/42/EG in > Artikel 3 Abs. (3), "ohne erhebliche Umweltauswirkungen").

1c. unzureichend berücksichtigte Rechtsvorschriften

Seit dem 01.08.2020 ist das sog. Biodiversitäts-Stärkungsgesetz in Kraft. Dass die sich aus der Neufassung des § 22 (Biotopverbund) sowie der Einführung des § 33a (Streuobstschutz) NSchG ergebenden Konsequenzen in dieser am 29.04.2021 vorgelegten Planung noch nicht einmal erwähnt werden, stellt u.E. einen eklatanten Mangel dar.

• Biotopverbund

Diese Streuobstwiese liegt innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Auch dieser Sachverhalt wird lediglich in einer tabellarischen Zusammenstellung erwähnt. Auf der in Abbildung 4 dargestellten Karte der Schutzgebiete ist der Biotopverbund nicht eingezeichnet (S. 12 saP-Entwurf). Ansonsten würde auch optisch klar, dass das Baugebiet zu großen Teilen innerhalb des Biotopverbunds liegt.



Nach § 22 Abs. 1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbundes bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gem. § 22 Abs. 4 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Der aktuelle Flächennutzungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, ein Biotopverbundplan ist nicht vorhanden. Bis zur Vorlage eines solchen Konzeptes steht dem Bebauungsplan daher u.E. eine öffentliche Rechtsvorschrift entgegen.

- **Streuobstgebiet**

Bei Verwirklichung der Planung wird ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand mit einer Fläche von rund 12.000 qm zerstört. Die Bebauung einer Streuobstwiese dieses Umfangs so kurz nach Inkrafttreten des neuen § 33a NatSchG stellt einen Präzedenzfall dar, der eine u.E. sehr eng am Willen des Gesetzgebers orientierte Prüfung erforderlich macht. Schließlich besteht ja der Primärzweck dieses Gesetzes gerade darin, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstwiesen durch Umwandlung in Flächen für die Wohnbebauung zu begegnen.

Die Inanspruchnahme einer Streuobstwiese im Umfang von mehr als 1.500 qm macht die vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Es ist nicht zu erkennen, dass eine solche überhaupt beantragt wurde. Aufgrund der vom zuständigen Ministerium veröffentlichten Erläuterungen und Handreichungen zum Umgang mit den neuen Vorschriften wäre eine solche Genehmigung aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch nicht zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen ist die vorgelegte Planung aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände grundsätzlich abzulehnen.

2. Artenschutzbericht, Arten und Biotope

2a. Biotopverbund

Der neue § 22 NatSchG schreibt nicht nur die Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds zwingend vor, sondern die Gemeinden sind darüber hinaus sogar verpflichtet, eigene Biotopverbundpläne zu erstellen und die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Elemente „*durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken*“ - und zwar nicht nur im Rahmen einer Planung im Zusammenhang mit Eingriffen.

Dass Eingriffe in diesen Biotopverbund im Rahmen der vorgelegten Planung überhaupt ausgeglichen werden sollen, können wir nicht erkennen.

2b. Streuobstwiese

Grundsätzlich gehören Streuobstwiesen mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten (ohne Pilze) sowie mit über 6.000 Obstsorten zu den Hotspots der Biologischen Vielfalt in ganz West- und Mitteleuropa. In Deutschland gingen die Streuobstbestände in den letzten 70 Jahren um ca. 80% zurück. Auch im Zollernalbkreis war das seit dem Höhepunkt der Ausdehnung in den 1930er- bis 1950er Jahren kontinuierlich der Fall - offensichtlich ebenfalls in der Größenordnung von 80%. Dieser Rückgang hält auch weiter an, wie die aktuellen Ergebnisse der Universität Hohenheim im Auftrag des Umweltministeriums (Borngräber et.al.) deutlich zeigen: Allein in den letzten 10 Jahren betrug der Rückgang mehr als 20%.

Die Gemeinde Weilen u.d.R. hat sich offenbar das Ziel gesetzt, dieser verhängnisvollen Entwicklung entgegen zu treten. So ist der 2019 erschienen Ortschronik der Gemeinde Weilen u. d. R. auf S. 232 ausschnittsweise das Folgende zu entnehmen:

„Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt den Baumgürtel rund ums Dorf zu erhalten und 20 hochstämmige Obstbäume gekauft. (...) Die großen Grundstücke beim Haus gibt es noch, zum Teil auch noch die alten Obstbäume, (...) Lediglich zwischen Bolstraße und Hauptstraße sowie beim Friedhof sind Reste von alten Bäumen geblieben“.

Das Baugebiet an dieser Stelle steht diesem, von der Gemeinde selbst gesetzten Ziel, allerdings diametral entgegen.

2c. Betroffenheit von Arten, essentielles Jagdhabitat

Nachdem uns keine davon abweichenden, eigenen Daten vorliegen, gehen wir davon aus, dass die Erhebung der Arten und deren Betroffenheit sachgerecht erhoben und ordentlich dargestellt wurden. Dass aufgrund der im Rahmen der Untersuchungen nicht auszuschließenden Erfassungslücken z.B. von einem essentiellen Jagdhabitat für Fledermäuse ausgegangen wird, entspricht dem fachlichen Standard. Ob der Nachweis eines Steinkauzes zutreffend bewertet wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Lebensraum wäre u.E. für eine Besiedlung zwar grundsätzlich geeignet, die (genehmigte ?) Gefangenschaftshaltung von Steinkäuzen in unmittelbarer Umgebung stellt jedoch aus hiesiger Sicht ein Hindernis dar und erscheint daher kontraproduktiv.

Fazit:

Weil die seit 01.08.2020 geltenden neuen Gesetzeslage und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Abwägung nicht abgearbeitet wurde, obwohl sämtliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die im Rahmen

der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogenem Ausgleich geprüft und behandelt werden müssen, sind die Unterlagen nur unzureichend und nicht vollständig dargestellt. Damit ist auch u.E. der Nachweis für die Einhaltung der Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht erbracht.

3. Ausgleichskonzept

Ziel jeglicher gesetzeskonformer Ausgleichsplanung ist der Funktionserhalt. Das muss im Einzelfall beurteilt werden. Ein Eidechsen-Ersatzbiotop ist etwas anderes als das essentielle Jagdhabitat von Fledermäusen und selbst eine Vielzahl junger Obstbäume können ohne langen zeitlichen Vorlauf keine alten ersetzen. Genau deshalb macht es eben hinsichtlich des erforderlichen Funktionsausgleichs auch einen Unterschied, ob man eine Gewerbebrache, einen Acker, Grünland oder eine Streuobstwiese in Bauland umwandeln will.

Für den Fall, dass die hierfür zuständigen Behörden die Erteilung von (Ausnahme-) Genehmigungen für rechtlich möglich halten, wollen wir uns hilfsweise zum vorgelegten Maßnahmenkonzept äußern.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sollen sog. CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

a. Nisthilfen (CEF 1 + 2):

Die Anbringung von Nisthilfen an geeigneter Stelle können den Mangel an Bruthöhlen tatsächlich in gewissem Umfang ausgleichen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass hierdurch ausschließlich (Halb-)Höhlenbrüter gefördert werden können. So verlieren z.B. mit Grün- und Kleinspecht gerade zwei der am meisten gefährdeten Arten ihre Brut- und Lebensstätten ersatzlos, weil sie auch durch Neupflanzungen nicht gefördert werden können.

Irritierend erscheint jedoch die Aussage, wonach ein Monitoring nicht vorgesehen sei. Auf welche Weise soll den sonst der Nachweis der „kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ erbracht werden? Und auf welche Weise soll sichergestellt werden, dass die jeweils beschriebene „Pflege und Betreuung“ tatsächlich stattfindet?

b. *Ersatzpflanzungen, Neuanlage Streuobstwiese*

Die Neuanlage von Streuobstwiesen und die Ergänzungspflanzungen auf anderen Grundstücken sind grundsätzlich ebenso zu begrüßen wie die geplanten weiteren Maßnahmen zur Aufwertung der Ersatzflächen. Insbesondere sind die Vorschläge zur Art und Weise der Bewirtschaftung der Ersatzflächen sinnvoll. Es fehlen allerdings detaillierte quantitative Ausführungen um Umfang der Ausgleichspflanzungen sowie zur Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen.

Nachdem es sich jedoch um eine CEF-Maßnahme handelt, stellt sich auch die Frage nach der zeitlichen Gestaltung: Für uns ist nicht zu erkennen, wie vor Beginn der Baumaßnahmen bereits ein Nachweis für die Kontinuität der ökologischen Funktionalität erbracht werden soll und kann. Schließlich entfalten derartige Maßnahmen ihre Wirkung ja erst in vielen Jahren. Insofern ergibt sich ein zeitliches Missverhältnis zwischen der Zerstörung der Obstwiese sowie der Biotopverbundachse auch als Leitlinie für Fledermäuse und dem Funktionieren der neuen hierfür gedachten Verbindungen. Zudem verschlechtert sich noch die Jagdhabitat-Qualität der bestehenden Streuobstwiese durch die Entnahme der größten Habitatbäume. Selbst wenn es tatsächlich gelingen sollte, durch die Verpflanzung einiger Großbäume eine Beschleunigung zu erreichen (was wir begrüßen, aber fachlich nicht ausreichend sicher beurteilen können), kann u.E. von einem Funktionserhalt als essentielles Jagdhabitat auch auf absehbare Zeit eher nicht gesprochen werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die CEF 3-Maßnahmen nicht die Jagdhabitats in der unmittelbaren Siedlungsnähe ersetzen, sondern die Fledermäuse sollen quasi "ausgelagert" werden. Funktionsausgleich kann man auch das nicht nennen. Dass die zum Teil uralten Streuobstbäume als CO₂-Falle fungieren, soll wenigstens am Rande erwähnt werden.

Zusammenfassung

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt wurde, ist die vorgelegte Planung grundsätzlich abzulehnen und eine Aufgabe der Planung wäre aus unserer Sicht naturschutzfachlich geboten. Wir sind überzeugt, dass das bei einer unabhängigen rechtlichen Prüfung in gleicher Weise beurteilt würde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353